

**Satzung
des Fördervereins
der Saarland Kliniken kreuznacher diakonie
- Fliedner Krankenhaus Neunkirchen -**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen:

"Förderverein der Saarland Kliniken kreuznacher diakonie - Fliedner Krankenhaus Neunkirchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Saarland Kliniken kreuznacher diakonie – Fliedner Krankenhaus Neunkirchen e.V.

(2) Gegründet am 10.05.2004. Er hat seinen Sitz in 66538 Neunkirchen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zwecks des Vereins ist die Unterstützung des Krankenhauses bei der Erfüllung seiner Aufgaben, die über den Versorgungsauftrag hinausgehen.

(3) Zur Erreichung des Zwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Patienten (soweit die Kostenträger nicht aufkommen)
2. Gewährung finanzieller Zuschüsse (soweit die Kostenträger nicht dafür aufkommen)
3. Verschönerung des Krankenhausgebäudes, Anschaffung von medizinischen Geräten etc. (soweit die Kostenträger nicht dafür aufkommen)
4. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, aber auch einzelner Angestellter und Patienten (soweit die Kostenträger nicht dafür aufkommen)
5. Auszeichnung einzelner Mitarbeiter für besondere Leistungen
6. Übernahme von Patenschaften
7. sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2

§ 3

Mittel und Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen durch Zuwendungen und Stiftungen jeder Art

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge oder Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss nach billigem Ermessen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss, 2-jährigen Beitragsrückstand oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Über Beiträge und Zuwendungen, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Verwendung des Beitragsaufkommens
 - die Entscheidung über Anträge im Sinne von § 2 Abs. 3 Buchstabe g
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
- (4) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Mitgliederversammlung ein. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.
- (7) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Kandidatendiskussion und des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

(8) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Satzung erfordert 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss von 3 Mitgliedern 6 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(11) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter oder der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet wird und den Anwesenden später zur Verfügung stehen sollte.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender/m
- stellvertretender/m Vorsitzenden
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in
- einem Mitglied der Geschäftsführung des Krankenhauses (ohne Stimmrecht)

(2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist die/der Vorsitzende/ und die/der Stellvertreter/in. Es ist jeder allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

(3) Die Wahrnehmung von mehreren Vorstandsämtern in Personalunion ist nicht zulässig.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle des vorzeitigen Rücktrittes der/des Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen dürfen nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die mindestens 3 Monate vorher einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern oder 1/3 der Mitglieder.

§ 10 Auflösung

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand muss die entscheidende Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Monate vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Das Vereinsvermögen wird im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Krankenhausträger übertragen, der es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Krankenhausarbeit in der Saarland Kliniken kreuznacher diakonie - Fliedner Krankenhaus Neunkirchen - zu verwenden hat.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist durch die Gründungsversammlung des "Fördervereins der Saarland Kliniken kreuznacher diakonie - Fliedner Krankenhaus Neunkirchen" am 10.05.2004 in 66538 Neunkirchen beschlossen worden.

Neunkirchen, 10.05.2004

Prof. Dr. med. H. Liebermeister

Dr. med. H.J. Dunkel

M. Gaa

C. Hoffmann

Dr. med. H.G. Gerber

H.G. Schmidt

J. Krekel